

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Geographie
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
vom 15.04.2010**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 2. August 2007 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 31, Nr. 1/2007, S. 115) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 wird folgender Satz 8 angefügt:

„⁸Satz 5 gilt nicht für die Wahlpflichtmodule aus § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5.“

b) In Abs. 7 wird in Satz 2 das Wort „Der“ ersetzt durch „Die oder der“.

2. In § 8 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „im Ausland erbrachte“ ersatzlos gestrichen.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Anstelle dieser Module aus anderen Fächern können auch weitere Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule des Studienganges gemäß Nrn. 1 und 2 gewählt werden.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Die oder der Studierende hat sich bei der Wahl der Module gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 vor der Anmeldung zu den dazugehörigen studienbegleitenden Prüfungen festzulegen, ob diese Module als Wahlpflichtmodule im Rahmen der Vertiefung und Spezialisierung oder ob sie im Rahmen des Ergänzungsbereichs nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 erbracht werden. ²Wählt die oder der Studierende im Rahmen des Ergänzungsbereichs nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 mehr als sechs Module, erfolgt die endgültige Anrechnung der sechs Module aus dem Ergänzungsbereich für die Bachelorprüfung durch formlose Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 20 Abs. 1 und vor Ausstellung des Prüfungszeugnisses gemäß § 21.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

d) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 2 und 3 werden die Satznummerierungen berichtigt.

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Wählt die oder der Studierende den Studienschwerpunkt nach Satz 1 Nr. 3, erfolgt die Anmeldung des Studienschwerpunktes bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses formlos nach dem Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 20 Abs. 1 und vor Ausstellung des Prüfungszeugnisses gemäß § 21.“

e) Der bisherige zweite Abs. 3 wird zu Abs. 5.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „den Modulprüfungen nach § 17 Abs. 1“ durch die Worte „beliebigen Modulprüfungen in Höhe von mindestens 40 ECTS-Punkten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nächstmöglichen Termin“ durch die Worte „ darauffolgenden Semester“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „im nächstmöglichen Termin“ durch die Worte „am Ende des dritten Fachsemesters“ ersetzt.

5. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ durch das Wort „frühestens“ und das Wort „sechsten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In § 20 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Amtsärztin“ durch das Wort „Vertrauensärztin“ und das Wort „Arzt“ durch das Wort „Vertrauensarzt“ ersetzt.
- b) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

7. In § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

§ 2

1. Die Bestimmungen des § 18 gelten für alle Studierenden, die an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ihr Studium im Bachelorstudiengang Geographie ab dem Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben.
2. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15.07.2009, des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 25.03.2010, Az.: E 3-5e69eII(7)-10b/34 062/09 und der Genehmigung des Präsidenten vom 14.04.2010.

Eichstätt/Ingolstadt, den 15.04.2010

Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. April 2010 an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt

gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. April 2010.